

Allgemeine Geschäftsbedingungen SCHWAERZAKERHOLM

Wir sind bestrebt, den mit uns geschlossenen Kaufvertrag zu Ihrer vollen Zufriedenheit auszuführen. Es ist unser Wunsch, Sie auch weiterhin als zufriedenen Kunden begrüßen zu dürfen. Die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen haben wir deshalb aufgeführt, da sie einerseits zu einem ordentlichen Vertragsabschluss gehören, branchenüblich sind und andererseits bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zur Klärung beitragen. Sie gelten nur insoweit sie nicht zwingenden nationalen Konsumentenschutzbestimmungen widersprechen.

SCHWAERZ AKERHOLM ist eine Kooperation zwischen den folgenden drei Unternehmen:

1. Lukas Schwaerz e.U., Mitterberggasse 16/19, 1180 Wien, Österreich, ATU75377245,
2. Kristian Akerholm Sebbesen e.U., Novaragasse 41/13, 1020 Wien, Österreich, ATU77879734
3. Akerholm, Slotsgade 36, 5953 Tranekær, Langeland, Dänemark, DK 33837585.

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für Projekte und Geschäfte, die mit einem oder mehreren der Unternehmen durchgeführt werden.

1. Vertragsabschluss

a. Unsere Lieferungen und Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen und Ergänzungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist der Kauf für beide Teile abgeschlossen und verbindlich. Maßgebend für den Inhalt des Kaufvertrages ist der schriftliche, vom Vertragspartner durch Unterschrift bestätigte Kaufvertrag. Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel und Raumausstattungswaren können wir nicht gewähren.

b. An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.

2. Datenschutz

a. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung des Kaufvertrages erforderlich ist. Diese Daten sind: Anrede, Ggf. Titel, Vor- und Nachname, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. Telefonnummer, Ggf. Stockwerk, Ggf. Kommentar zur Bestellung.

b. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Soweit die Verarbeitung der Daten für den Abschluss des Vertrages erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Erlaubnisnorm für die Datenverarbeitung.

c. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung dient der Abwicklung des geschlossenen Kaufvertrages.

d. Dauer der Speicherung

Eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen und wenn Sie einen Löschungsanspruch geltend gemacht haben, wenn die Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

e. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: per E-Mail: info@schwaerzakerholm und

telefonisch: 0043 660 2956588.

3. Solidarhaftung

Mehrere Vertragspartner haften für die Erfüllung aller in diesem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

4. Preise

a. Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Zahlung

a. Die Zahlung erfolgt laut Zahlungsplan des Angebots.

b. Bei Einschaltung eines Inkassoinstitutes verpflichtet sich der Vertragspartner im speziellen die Vergütungen, die sich aus der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben, bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes die sich aus dem Rechtsanwaltstarif ergebenden Gebühren und Kosten, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.

c. Die Vereinbarung einer Stundung des Kaufpreises bedarf der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nicht mündlich verzichtet werden.

d. Der Kunde ist mit der Vorauszahlung vorleistungspflichtig. Bei der Verzögerung der Vorauszahlung kann die Lieferzeit nicht gewährleistet werden.

6. Änderungsvorbehalt

Handelsübliche Farb- und Maserabweichungen bei den verarbeiteten Materialien bleiben vorbehalten.

Dies gilt sowohl für Möbel nach Maß als auch für serienmäßig hergestellte Möbel die nach Muster und Abbildung verkauft werden.

7. Lieferfrist

Sachliche gerechtfertigte, geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatz oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verändert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mitgeteilt. Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen oder uns eine angemessene Frist (mindestens 8 Wochen) zur Nachholung unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsdrohung setzen.

Vor allem bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass wir bereits hergestellte Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden können. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner schriftlich vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten bzw. versandbereit gemeldeten Teile und hinsichtlich solcher Teile, die zwar geliefert bzw. versandbereit gemeldet sind, aber vom Ersatzlieferanten nicht verwendbar sind, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferung haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

8. Lieferung

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich die bestellten Gegenstände zum vereinbarten Termin abzuholen bzw. zu übernehmen.
- b. Im Falle einer vereinbarten Freihauslieferung haftet der Vertragspartner dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Transportes möglich ist. Gleiches gilt für die Anlieferungsmöglichkeit durch Eingänge und Treppenhäuser. Alle aus Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehenden Kosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind uns zu ersetzen.
- c. Als Freihauslieferung gilt ein Transport bis zum 3. Stockwerk einschließlich.
- d. Bei Lieferung in höhere Stockwerke sind wir berechtigt einen angemessenen Zuschlag zu verlangen, sofern keine Aufzugs- benützung möglich ist.
- e. Bei Selbstabholung geht die Nutzungsgefahr mit Abgang der Ware ab Lager auf den Vertragspartner über. Befindet sich der Vertragsschuldner trotz ordnungsgemäß angebotener Leistung unsererseits in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit dem Tag der Übergabebereitschaft auf den Vertragspartner über.

9. Eigentumsvorbehalt

- a. Bei Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vor.

b. Während des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware - z.B. im Falle einer Pfändung - sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung dieser unverzüglich mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, ferner Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte auf das fremde Eigentum hinzuweisen sowie einen Besitzwechsel der Ware unverzüglich anzuzeigen.

c. Im Falle der Nichteinhaltung der in 9a. und 9b. festgelegten Verpflichtungen des Käufers, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

10. Rücktritt

a. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht beginnt oder einstellt oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt und deshalb unsere Bestellung nicht mehr erfüllt. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

b. Wir haben auch ein Rücktrittsrecht, wenn der Vertragspartner über seine Person oder seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt wird.

11. Schadenersatz

a. Unser Anspruch auf Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

b. Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Befindet sich der Vertragspartner mehr als 2 Monate in Annahmeverzug, so sind wir bei Veränderung der Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Kaufpreises pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; desfalls gilt eine Konventionalstrafe von 50 % des Rechnungsbetrages als vereinbart. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf vollen Schadenersatz.

e. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden und für zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

12. Gewährleistung

a. Die Gewährleistungsfrist ist unterschiedlich lang, je nachdem ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Objekte handelt. Bei beweglichen Objekten beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, bei Unbeweglichen 3 Jahre. Die Abgrenzung erfolgt im Großen und Ganzen, ob die Sachen ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können; ist dies der Fall, gelten sie als beweglich, ansonsten als unbeweglich..

b. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Bei Austausch oder Verbesserung ist der Vertragspartner verpflichtet die mangelhafte Sache auf Verlangen an uns zu übersenden. Wir sind auch berechtigt auf unser Verlangen

unsere allfällige Verbesserungspflicht am Wohnsitz des Vertragspartners zu erfüllen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt die mangelhafte Sache durch einen Dritten verbessern zu lassen.

c. Als zugesichert gelten nur jene Eigenschaften der Sache, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.

d. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung, Nichteinhaltung unserer Montage-, Pflege- und Wartungshinweise durch den Vertragspartner entstehen.

Farbschwankungen und Farbveränderungen, Maserungsabweichungen, Unebenheiten des Holzes bedingt durch seine Struktur, etc. (vgl. unsere Beilage zur Produktinformation) sind keine Mängel, sondern Zeichen der Echtheit des Werkstoffes Holz. Ebenso wenig berechtigen handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material, insbesondere auch geringe Farbabweichungen bei Stoffen zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen.

e. Unsere Waren sind nicht für die Selbstmontage bestimmt.

f. Alle offensichtlich erkennbaren Mängel sollten unverzüglich nach Lieferung schriftlich angezeigt werden.

Werden vom Vertragspartner Anweisungen erteilt, Pläne, Zeichnungen, etc. beigelegt oder Maßangaben gemacht, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf deren Richtigkeit, sondern nur darauf, dass unsere Leistung gemäß den Angaben des Vertragspartners ausgeführt wird.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

14. Aufrechnung

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

15. Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner kann nur dann seine Zahlung verweigern, wenn wir die Lieferung nicht vertragsgemäß erbracht haben oder die Erbringung durch schlechte Vermögensverhältnisse, die dem Vertragspartner zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist. Bieten wir eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt dieses Recht die Zahlung zu verweigern.

16. Zession

Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

17. Unwirksamkeit, ergänzende Normen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen

S C H W
A E R Z
A K E R
H O L M

verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

Wien, 09.05.2022